

<b>Verfahrensbeschreibung Antrag auf Aufenthaltserlaubnis</b>	
Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG (Begründung kann nachgereicht werden)	
Flucht aus Libyen in der Zeit Febr. bis Okt. 2011 (Zeit des Bürgerkriegs); Aufenthalt in Italien bis mind. Herbst 2012, italienische Papiere, Reise nach Hamburg bis Ende April 2013	Wenn nicht erfüllt, keine Einbeziehung in nachfolgendes Verfahren.
Regelvermutung der erlaubten Einreise nach Deutschland: keine VILA-Verteilung*	Ausdrückliche Anhaltspunkte für unerlaubte Einreise nach Deutschland: VILA-Verteilung
Termin bei Ausländerbehörde: ED**-Behandlung, falls noch nicht erfolgt; AZR-Abfrage*** (u.a. Klärung der Zuständigkeit für Hamburg).	Bei Zuständigkeit anderer Ausländerbehörde: Meldeauflage für andere Ausländerbehörde. Verfahren in Hamburg beendet.
Kopien des Passes und der italienischen Papiere	
Ausstellung Duldungsfiktion nach § 81 Abs.3 S. 2, Abs.5 AufenthG mit Gültigkeitsdauer von zwei Monaten und dem weiteren Hinweis: „erlischt mit der Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag vom“ (Erlöschen auch bei Ausreise aus Deutschland)	
12-Monats-Frist für Arbeitserlaubnis beginnt.	
Hinweis in Ausländerakte, dass dieses Verfahren für den Antragsteller angewandt und er nicht vor rechtskräftigem Abschluss des ausländerrechtlichen Verfahrens abgeschoben wird	
Zeitnahe Einholung der Stellungnahme des BAMF**** nach § 72 Abs. 2 AufenthG.	
Vor einer sich abzeichnenden Ablehnung des Antrags wird Antragsteller über Bevollmächtigten mit inhaltlicher Begründung der geplanten Ablehnung angehört.	
Bei Ablehnung des Antrags erfolgt Ausreiseaufforderung mit Frist 6 Wochen.	
Verstreicht die Ausreisefrist, ohne dass innerhalb der gesetzlichen Frist Widerspruch eingelegt wurde, erfolgt Androhung der Abschiebung.	
Bei Widerspruch in der gesetzlichen Frist wird Duldung über zunächst 6 Monate mit dem Zusatz erteilt: „erlischt vorzeitig mit dem rechtskräftigen Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über den Bescheid vom..“	
Nach rechtskräftigem negativen Abschluss des Verfahrens wird die Abschiebung angedroht, soweit nicht ein weiterer Duldungsgrund (Petitionsduldung) besteht.	

\*VILA=Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer \*\*ED=Erkennungsdienst

\*\*\* AZR=Ausländer-Zentralregister \*\*\*\*BAMF=Bundesamt für Migration und Flüchtlinge